



# Preisinformation Elektrizität

Gültig ab 1. Januar 2025

Ihre regionale  
Energieversorgerin.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Preise</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge	3
1.2.1	Grundlagen	3
1.2.2	Netzkostenbeitrag	3
1.2.3	Netzanschlussbeitrag	3
1.2.4	Weitere Bestimmungen	4
1.2.5	Abschaltung und Rückbau	4
1.2.6	Preisliste für Stromanschlüsse	5
1.3	Elektrizitätstarife für den Bezug	6
1.4	Elektrizitätstarife für die Abgabe	6
1.5	Preisanpassungen	6
<b>2</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>

---

# 1 Preise

Die SWG erheben für den Anschluss an das Stromnetz und den Bezug von Elektrizität gemäss den nachstehenden Grundsätzen Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge und Benutzungsgebühren.

## 1.1 Geltungsbereich

Sämtliche hier angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge beinhalten entsprechend zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

## 1.2 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Die SWG erhebt Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz.

Der Anschluss an das Verteilnetz der SWG wird anhand der Netzebene festgelegt.

- a) Anschluss in Niederspannung 400 V: Netzebene 7 (NE7)
- b) Anschluss in Mittelspannung 16 kV: Netzebene 5 (NE5)

### 1.2.1 Grundlagen

Die Beitragserhebung erfolgt gestützt auf das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 1. Januar 2025 sowie in Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (NA/RR – CH).

### 1.2.2 Netzkostenbeitrag

Mit dem Netzkostenbeitrag werden die mit dem Netzanschluss direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten abgegolten.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach dem vereinbarten Anschlusswert, das heisst der im Hausanschlusskasten (HAK) eingelegten Anschlusssicherung.

Die Pauschalpreise sind der Preisliste auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

### 1.2.3 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Eigentümers.

Netzanschlussbeitrag bei Stromanschlüssen von Neubauten und Ersatz von Stromleitungen: Bei einem Strombezug bis zu 125A sind die Kosten für den Netzanschluss pauschalisiert. Ab einem Strombezug grösser 125A wird ein pauschalisierter Meterpreis berechnet. Die Kosten für den entsprechenden Hausanschlusskasten (HAK) sind in jedem Falle pauschalisiert. Die Pauschalpreise sind der Preisliste auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen. Die Preise verstehen sich exklusive Tiefbauarbeiten.

1. Für **Bezüger ab einer Leistung >250 kVA**, kann ein Anschluss in 16kV-Mittelspannung erfolgen. Die SWG legt die Netzebene fest und berechnet den Netzanschlussbeitrag. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz kostenlos und dauerhaft zur Verfügung. Die Installation der Anlage und/oder Transformatorenstation erfolgt in der Regel auf Kosten des Kunden gemäss den SWG-Vorgaben. Der Standort solcher Stationen wird in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die SWG hat das Recht, die Anlage und/ oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu nutzen.

2. Für **Einspeiser ab einer Leistung >150 kVA**, kann ein Anschluss in 16kV-Mittelspannung erfolgen. Die SWG legt die Netzebene fest und berechnet den Netzanschlussbeitrag. Am Wechselrichter (WR) ist die Einstellung/Parametrierung der Q(U)-Regelkennlinie mit  $\cos \phi = 0.9$  vorzunehmen. Eine Einspeisebegrenzung AC in kW wird aufgrund der Netzauslastung durch die SWG im Anschlussgesuch festgelegt.
3. Bei einer **Verstärkung des Netzanschlusses aufgrund des Anschlusses einer Energieerzeugungsanlage (EEA)**, kann die SWG den Einspeisepunkt neu definieren und die Kosten berechnen. Die Kosten einer allfälligen Verstärkung des vorgelagerten Netzes werden durch die SWG übernommen. Die Kosten einer Verstärkung der Netzanschlussleitung (inkl. Der Tiefbauarbeiten), trägt der jeweilige Anschlussnehmer. Bei einer Verschiebung des Netzanschlusspunktes kommt der Anschlussnehmer für die Kosten auf.
4. Die **Tiefbauarbeiten** sind im öffentlichen, wie im privaten Terrain durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten gemäss Weisung der SWG auszuführen.

Die **Rohranlage**, bestehend aus dem Kabelgraben und den Kabelschutzrohren sind nach den geltenden Weisungen und Normblätter der SWG umzusetzen.

**Details** der Erschliessung wie Hauseinführungen, Mauerdurchbrüche, Erdungsanlagen, die Entwässerung der Kabelschutzrohre und falls erforderlich, das Öffnen und Schliessen der Kabelschächte, sind vorgängig mit der SWG zu klären.

Nach Freigabe durch die SWG kann die Umsetzung nach den geltenden SN-Normen und den gültigen Normblättern der SWG erfolgen. Hält sich der von der Bauherrschaft beauftragte Unternehmer nicht an die Vorgaben und Normblätter der SWG, fallen die Kosten der Instandstellung zu Lasten der Bauherrschaft.

#### 1.2.4 Weitere Bestimmungen

1. Zusammenschluss zu Eigenverbrauch (ZEV): Wird ein ZEV über einen Gebäudekomplex (zum Bsp. ein 2 Familiengaus) mit zwei bestehenden Netzanschlussleitung gebildet, ist einer der beiden Anschlüsse rückzubauen.  
  
Hier gelten die vorgängig definierten Angaben bez. Abschaltung und Rückbau bestehender Stromanschluss. Die Netzkosten für eine allfällige Leistungserhöhung und Kabelverstärkung werden entsprechend der unten aufgeführten Preisliste berechnet.
2. Erfolgen an einer bestehenden Zuleitung weitere Kundenanschlüsse, so steht den Eigentümern früher angeschlossener Liegenschaften kein Recht auf Rückforderung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge zu.
3. Einsatz und Kosten von Anschlusskästen bei temporären Bauprovisorien: Informationen und Preislisten zum Einsatz von temporären elektrischen Netzanschlüssen via Bauprovisoriums-Anschlusskästen (BPAK), finden Sie auf dem Dokument «Merkblatt und Preise Bauprovisorien» auf unserer Webseite.

#### 1.2.5 Abschaltung und Rückbau

Abschaltung und Rückbau eines bestehenden Stromanschlusses, **exklusive Tiefbauarbeiten: CHF 1'100.-**. Die Festlegung der Abschaltungsstelle, im Normalfall der Verknüpfungspunkt, erfolgt durch die SWG.

## 1.2.6 Preisliste für Stromanschlüsse

Kosten für Anschlüsse auf Niederspannung (NE7) bis 125 A (Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus / Kleingewerbe).

Alle Preisangaben exkl. MwSt.

Maximale Absicherung Vorgelag. Netz	Anschluss Sicherung	Verfügbare Leistung (dauerhaft)	Netz-Anschlussbeitrag	Kosten Hausanschluss-Kasten HAK	Kabelabdichtelement (Hauff)	Netzkostenbeitrag	Total
[A]	[A]	[kVA]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
63	25	16	3'700.00	690.00	200.00	3'100.00	7'690.00
80	40	27	4'200.00	690.00	200.00	5'000.00	10'090.00
100	63	44	4'200.00	690.00	200.00	7'875.00	12'965.00
125	80	55	4'200.00	690.00	200.00	10'000.00	15'090.00
160	125	87	4'800.00	840.00	200.00	15'625.00	21'465.00

Kosten für Anschlüsse auf Niederspannung (NE7) von 125 bis 400 A (Gewerbe / Landwirtschaft).

Maximale Absicherung Vorgelag. Netz	Anschluss Sicherung	Verfügbare Leistung (dauerhaft)	Netz-Anschlussbeitrag	Kosten Hausanschluss-Kasten HAK	Kabelabdichtelement (Hauff)	Netzkostenbeitrag	Total
[A]	[A]	[kVA]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
315	200	139	185.00 / m	1'840.00	200.00	25'000.00	abhängig [m]
400	250	173	248.00 / m	2'210.00	400.00	31'250.00	abhängig [m]
500	315	218	367.00 / m	2'280.00	400.00	39'375.00	abhängig [m]
630	400	277	438.00 / m	Anfrage	Anfrage	50'000.00	abhängig [m]

Kosten für Anschlüsse auf Mittelspannung (NE5) ab 630 A (Gewerbe / Industrie)

Kostenanteile	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
	[CHF]	[CHF]
Einmaliger Anschlusskostenbeitrag	30'000.00	Die Erstellungskosten der benötigten Anlagen (Kabelzuleitung, elektrische Anlageteile, Kommunikationsinfrastruktur, Bauarbeiten etc.) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
Pro kVA der installierten Transformatorenleistung	65.00	

### 1.3 Elektrizitätstarife für den Bezug

Siehe separate Preisblätter:

- Haushalt und Kleingewerbe 2025 (🔗)
- Gewerbe und Industrie auf Niederspannung 2025 (🔗)
- Industrie auf Mittelspannung 2025 (🔗)

### 1.4 Elektrizitätstarife für die Abgabe

Preise für Rücklieferung 2025 siehe separates Preisblatt (🔗)

### 1.5 Preisanpassungen

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die Elektrizitätstarife werden jährlich überprüft und neu kalkuliert.

Die Elektrizitätstarife unterliegen den regulatorischen übergeordneten Vorgaben (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht) und werden nach deren Massgabe berechnet.

Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest (§60<sup>bis</sup>).

---

## 2 Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2025

### Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter bei Ihrem Anliegen. Kontaktieren Sie uns unter:

+41 32 654 66 66  
info@swg.ch

